

**Satzung
über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Duisburg (Wettbürosteuersatzung)
vom 29.09.2014¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung -.

**§ 1²
Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Duisburg ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wetten (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Einrichtungen, in denen Wetten lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

**§ 2
Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3²
Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die Brutto-Wetteinsätze der Wettkunden.

(2) Brutto-Wetteinsätze sind die vom Wettkunden eingesetzten Beträge ohne Abzüge

**§ 4²
Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 3 Prozent der Brutto-Wetteinsätze gemäß § 3.

§ 5²**Mitteilungspflichten**

(1) Das Betreiben eines Wettbüros im Sinne des § 1 innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 ist bis zum 12.01.2018 der Stadt Duisburg durch die Betreiber der Wettbüros schriftlich mitzuteilen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der Wettbürobetreiber
- Name und Anschrift der Wettveranstalter
- Adresse des Wettbüros
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros

(2) Im Falle eines Betreiber- und/oder Wettveranstalterwechsels während des o.g. Zeitraums sind die entsprechenden Daten der Mitteilung beizufügen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einstellung des Betriebs des Wettbüros.

(3) Die Brutto-Wetteinsätze sind je Monat und Wettbüro auf amtlichem Vordruck durch den jeweiligen Betreiber des Wettbüros gegenüber der Stadt Duisburg zu erklären. Die Brutto-Wetteinsatzsummen sollen durch geeignete Unterlagen wie z.B. der Provisionsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter belegt werden. Die Erklärung ist bis zum 31.01.2018 abzugeben. Die Belege sollen der Erklärung beigelegt werden.

§ 6²**Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

§ 7²**Festsetzung und Fälligkeit**

Die Stadt Duisburg setzt die Steuer durch Bescheid fest. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8²**Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung**

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, sind diese gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 162 der Abgabenordnung (AO) zu schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

(3) Die Stadt Duisburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9²**Mitwirkungspflichten**

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Duisburg zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt Duisburg ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Duisburg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Duisburg unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10²**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung gem. §§ 5 oder 9 zuwiderhandelt.

§ 11 (weggefallen)**§ 12****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 39/2014 vom 15.10.2014
In Kraft getreten am 01.01.2015

² Amtsblatt für die Stadt Duisburg 43/2017 vom 29.11.2017
1. Änderung vom 27.11.2017 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft getreten
§ 1 geändert
§ 3 geändert
§ 4 geändert
§ 5 geändert
§ 6 geändert
§ 7 entfällt
§ 8 wird § 7 und erhält neue Fassung
§ 9 wird § 8
§ 10 wird § 9
§ 11 wird § 10 und erhält neue Fassung